

# RS Vwgh 1987/3/25 85/01/0056

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.03.1987

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1968 §7 Abs1;

AsylG 1968 §8 Iita;

FlKonv Art28;

## Rechtssatz

Dem AsylG entspricht es nicht, dass ein als Flüchtling Anerkannter die ihm nach§ 7 Abs 1 AsylG zukommende Aufenthaltsberechtigung verliert, wenn er, unter welchen Umständen auch für welche Zeit auch immer, versehen mit einem gültigen Reisedokument, in einen anderen Staat reist und dort - etwa auf Grund eines ihm ordnungsgemäß erteilten Einreisevermerks - von seinem Recht auf Aufenthalt in diesem Staat Gebracht macht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985010056.X04

## Im RIS seit

01.02.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)